



Satzung des Klipper Tennis- und Hockey-Club auf der Uhlenhorst e.V.

§ 1 – Name und Sitz

I. Der Club trägt den Namen Klipper Tennis- und Hockey-Club auf der Uhlenhorst e.V.

II. Unter dem Namen „Klipper und Eisbahnverein auf der Uhlenhorst 1888 e.V.“ haben sich ab 1. April 1929 der 1888 gegründete Verein „Eisbahn- und Tennis-Verein auf der Uhlenhorst e.V.“ und der „Uhlenhorster Klipper e.V., Hamburg“ vereinigt. Unter dem letztgenannten Namen hatten sich durch Beschluß ihrer Mitgliederversammlungen vom 27. und 29. März 1919 der am 4. Februar 1906 gegründete Verein „Eilbeker Hockey-Club e.V., Hamburg“, und der am 3. September 1909 gegründete Verein „Uhlenhorster Klipper e.V., Hamburg“, zusammengeschlossen. Am 15. April 1935 ist der Name „Klipper und Eisbahnverein auf der Uhlenhorst e.V.“ in „Klipper Tennis- und Hockey-Club auf der Uhlenhorst e.V.“ umgeändert worden.

III. Der Club hat seinen Sitz in Hamburg. Er wird unter Nr. V 151 in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg geführt.

§ 2 – Zweck, Clubfarben, Geschäftsjahr

I. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainingseinheiten und Wettkämpfe insbesondere in den Sportarten Tennis und Hockey. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Die Farben des Clubs sind dunkelblau/hellblau.

IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Art und Wesen der Mitgliedschaften

I. Der Club setzt sich zusammen aus:

1. a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Mitgliedern auf Lebenszeit
2. Fördernden/Passiven Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern
4. Auswärtigen Mitgliedern
5. Assoziierten Mitgliedern

II. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit haben das Recht, die Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen des Clubs zu nutzen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht nach Maßgabe der §§ 10/IV und 11/II.

III. Fördernde/Passive Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs mit Ausnahme der Sportanlagen zu nutzen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Eine Statusänderung von ordentlich in fördernd (passiv) ist der Geschäftsstelle für das Folgejahr bis zum 30. September des laufenden Jahres mitzuteilen.

IV. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. In der Mitgliederversammlung des Klipper THC haben sie mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes und vorbehaltlich der Regelungen in Abs.VI dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. In der Jugendversammlung sind sie stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt.

V. Auswärtige Mitglieder können Mitglieder sein, die ihren Wohnsitz mehr als 60 km Luftlinie vom Rathaus Hamburg entfernt haben. Halten sie sich zeitweise in Hamburg auf, können sie sich gegen ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt sportlich betätigen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

VI. Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Sporteinrichtungen eines Kooperationspartners des Clubs nutzen und nach Maßgabe eines Kooperationsvertrages, welcher der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, Wettkampfsport entsprechend der Verbandsatzung auf den Sporteinrichtungen des Kooperationspartners betreiben möchten. Eine Nutzungsberechtigung der Anlagen und Einrichtungen des Clubs ist mit der assoziierten Mitgliedschaft nicht verbunden. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Ihre Beitragspflichten bestimmt der betreffende Kooperationsvertrag. Die Mitgliedschaft endet mit der Nutzungsberechtigung der Sporteinrichtungen des Kooperationspartners. An Mitgliederversammlungen werden sie als Gruppe, durch einen vom Kooperationspartner benannten Bevollmächtigten, mit nur einer Stimme vertreten.

VII. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder auf Lebenszeit haben in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen, die Übrigen, mit Ausnahme der Auswärtigen, jeweils eine Stimme.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

I. Das Aufnahmegesuch muß schriftlich erfolgen; bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

II. Das Aufnahmegesuch wird nach Prüfung durch den Vorstand für die Dauer von einer Woche am Aushang im Clubhaus Hoheneichen öffentlich ausgehängt. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Dauer des Aushanges einen schriftlich zu begründenden Widerspruch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.

III. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

IV. Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann aus besonderen Anlässen durch Zahlung eines einmaligen angemessenen Betrages erworben werden. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Zulassung zur Mitgliedschaft auf Lebenszeit und die Höhe des Betrages.

V. Die Aufnahmegesuche der assoziierten Mitglieder werden durch einen Kooperationspartner gestellt. Der Vorstand entscheidet dann nach Maßgabe des jeweiligen Kooperationsvertrages über die Aufnahme.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

1. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung muß dem Club bis zum 30. September zugegangen sein und wirkt dann für das folgende Geschäftsjahr.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:

- a) schwerem Verstoß gegen die Zwecke des Clubs oder gegen Anordnungen des Vorstandes
- b) erheblicher Schädigung des Ansehens des Clubs
- c) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung.

§ 6 – Eintrittsgeld, Beiträge, Umlagen

I. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Eintrittsgeldes, des Beitrages sowie ggf. von Umlagen verpflichtet. Die Höhe des Eintrittsgeldes und der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bis zu einer Beschlußfassung über die Änderung gelten die bisherigen Regelungen fort. Der Vorstand kann darüber hinaus Beiträge für Verbände erheben, in denen der Verein Mitglied ist.

II. Eine Mitgliederversammlung kann eine Umlage aus besonderen Anlässen beschließen, wenn der Vorstand sie unter Angabe der Höhe beantragt und in der Tagesordnung angegeben hat. Eine Umlage darf in einem Jahr höchstens einen Jahresbeitrag erreichen. Wird eine Umlage beschlossen, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren in Teilzahlungen zu leisten ist, haben Neumitglieder sowie Mitglieder, die den Status wechseln, diese anteilig gemäß Mitgliederbeschluss zu zahlen.

III. Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit brauchen weder Eintrittsgeld noch Beiträge oder Umlagen zu zahlen.

IV. Kinder von Mitgliedern, mit Ausnahme der Kinder assoziierter Mitglieder, können bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres die Einrichtungen des Clubs nutzen, ohne Mitglied zu sein. Hiernach kann die Mitgliedschaft beantragt werden.

V. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Bis zum 30. Juni neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen, danach eintretende Mitglieder einen entsprechenden, vom Vorstand zu bestimmenden angemessenen Jahresbeitrag.

VI. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, sind nicht berechtigt, die Sportanlagen zu nutzen.

VII. Bei Beitragserhöhungen von mehr als zehn vom Hundert oder Umlagen hat jedes Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat nach Beschlußfassung den Austritt per Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Es hat dann für das laufende Geschäftsjahr nur den bisherigen Beitrag zu zahlen.

§ 7 – Organe

I. Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Aufsichtsrat
4. die Kassenprüfer
5. die Jugendversammlung.

II. Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 8 – Mitgliederversammlungen

I. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis zum 31. Mai statt.

III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muß stattfinden, wenn 50 stimmberechtigte Mitglieder oder der Aufsichtsrat ihre Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.

IV. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe am Aushang im Clubhaus Hoheneichen sowie durch E-Mail oder per Briefpost oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitung. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen; maßgebend sind der Tag des Anschlages und der Versandtag.

V. Jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Den Vorsitz führt ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter. Andernfalls bestimmt die Versammlung den

Versammlungsleiter. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VI. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim; es sei denn, daß die Mehrheit der anwesenden Mitglieder offene Abstimmung beschließt. Diese Abstimmung erfolgt offen.

VII. Bei Wahlen ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, gewählt. Erlangt niemand diese Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

VIII. Es zählen nur die Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stellvertretung durch Ehegatten oder ein ordentliches Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann außer seinem Ehegatten und seinen minderjährigen Kindern nur ein weiteres Mitglied vertreten. Die Stellvertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

§ 9 – Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Clubs. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme
 - a) des Jahresberichtes
 - b) der Abrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr
3. Festsetzung der Beiträge und Eintrittsgelder
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen (Vorstand, Aufsichtsrat, Kassenprüfer)
6. Anträge
7. Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Club bis zum 31. Dezember des Vorjahres zugehen. Der Vorstand kann unter Einhaltung der Frist des § 8 IV jederzeit Anträge auf Satzungsänderung einbringen. Satzungsänderungsanträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

II. Der Vorstand gibt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt, welche Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Kassenprüfer sich zur Wiederwahl stellen und unterbreitet ggf. weitere Wahlvorschläge. Andere Wahlvorschläge oder sonstige Anträge sollen dem Club mindestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Sie sind am Aushang im Clubhaus Hoheneichen zu veröffentlichen. Weitere Anträge kommen nur zur Behandlung, falls die Versammlung ihre Dringlichkeit mit Dreiviertel-Mehrheit bejaht. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Clubs können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Wahlvorschläge können noch in der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

III. Zu Anträgen hat der Antragsteller das erste Wort. Anträge sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.

§ 10 – Der Vorstand

I. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Vorstand für Finanzen
3. dem Vorstand für Anlagen
4. dem Vorstand für Marketing
5. dem Vorstand für Tennis
6. dem Vorstand für Hockey
7. dem Jugendvorstand
8. dem Vorstand für Tennis/Jugend
9. dem Vorstand für Hockey/Jugend.

Der stellvertretende Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

II. Ist ein Vorstandsposten nicht besetzt, so bleibt es dem Vorstand überlassen, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung, längstens für elf Monate selbst zu ergänzen. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder berufen. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind ausschließlich die unter I. genannten Mitglieder.

III. Die Angelegenheiten des Clubs werden durch den Vorstand besorgt, soweit sie nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterworfen sind.

IV. Vorstandsmitglieder gemäß § 10/I können nur Mitglieder im Sinne des § 3/I, 1 und 2 sein. Sie müssen volljährig sein und seit mindestens zwei Jahren dem Club angehören.

V. Der Vorstand i.S.d. Abs. I. vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam oder jeder von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines hauptamtlichen Club-Managers bedienen, dessen Verantwortlichkeit und Befugnisse vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Club-Manager kann vom Vorstand zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

VI. Der Vorstand i.S.d. Abs. I gibt sich innerhalb eines Monats nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, die für die Zwecke des Clubs erforderlichen Anordnungen (z.B. Spiel-, Haus- und Platzordnungen) sowie Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen des Clubs (z.B. Training, Platzmieten) zu treffen.

VII. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verfehlungen von Mitgliedern eine Verwarnung oder einen Verweis auszusprechen oder beim Aufsichtsrat eine Spielsperre bis zu einem halben Jahr oder den Ausschluß aus dem Club zu beantragen. Verwarnungen und Verweise müssen schriftlich erfolgen und dürfen nur auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden.

VIII. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder i.S.d. Abs. I anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 – Aufsichtsrat

I. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe:

1. die Einhaltung des Etats zu überwachen
2. die Aufnahme und die Bedingungen von Krediten zu genehmigen
3. den Vorstand in wesentlichen Fragen zu beraten
4. in Disziplinarsachen tätig zu werden.

II. a) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, 2 ständigen Beisitzern und 3 Vertretern. Die Mitglieder müssen das 40ste Lebensjahr vollendet haben, mindestens 10 Jahre dem Club angehören und dürfen kein weiteres Wahlamt innehaben. Der Vorsitzende soll eine Persönlichkeit mit Erfahrung in rechtlichen Angelegenheiten und in Fragen der Unternehmens-/Vereinsführung sein. Im Falle der dauerhaften Verhinderung eines Aufsichtsratsmitgliedes tritt der älteste Vertreter an seine Stelle. Ist der Vorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle der älteste ständige Beisitzer.

b) Die Mitglieder werden auf 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat gibt sich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung.

III. In Disziplinarsachen entscheidet der Aufsichtsrat

- a) über den Einspruch eines Mitgliedes gegen den Ausspruch der Verwarnung oder des Verweises durch den Vorstand sowie
- b) über den Antrag des Vorstandes auf Ausspruch einer Spielsperre bis zu einem halben Jahr oder den Ausschluß aus dem Club.

IV. a) Der Antrag des Vorstandes sowie der Einspruch des Mitgliedes muß schriftlich gestellt werden. Der Sachverhalt ist in dem Antrag oder der Einspruchsschrift darzustellen.

b) Die Antrags- bzw. Einspruchsschrift muß der Vorsitzende des Aufsichtsrates dem Antraggegner zustellen. Er muß außerdem einen Termin von mindestens zwei Wochen Einlassungsfrist bestimmen. Der Aufsichtsrat entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, in der der Antragsteller und der Antraggegner gehört werden müssen. Jede Partei kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Über die Verhandlung muß ein Protokoll geführt werden. Ist eine Partei nicht vertreten, kann

ohne sie entschieden werden. Die Entscheidung muß schriftlich begründet und den Parteien zugestellt werden. Sie ist endgültig.

§ 12 – Kassenprüfer

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören.

II. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Haushaltsgeschäfte. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

§ 13 – Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Klipper THC zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- a) einen Jugendvorstand als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen
- b) eine Jugendordnung zu beschließen
- c) einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergeben und
- d) über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

Der Jugendvorstand muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Klipper THC.

§ 14 – Ausschüsse

I. Der Vorstand beruft zur Durchführung der Clubaufgaben Ausschüsse entsprechend der in § 10 bestimmten Zuständigkeiten. Der Vorstand bestimmt den Ausschussvorsitzenden. Sofern erforderlich, sind weitere Ausschüsse zu berufen.

II. Die Ausschüsse berichten dem Vorstand.

§ 15 - Satzungsänderung und Auflösung des Clubs

I. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des Clubs eine solche von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

II. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 – Haftungsausschluss

I. Jedes Mitglied betreibt den Sport und benutzt die Anlagen des Clubs auf eigene Gefahr. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

II. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit ein vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat und die Versicherung den Schaden deckt.

III. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 17 – Satzung der Bünde und Verbände

Die Satzungsbestimmungen der Bünde und Verbände, denen der Club angehört, haben auch für die Mitglieder des Clubs Geltung.

§ 18 – Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

Hamburg, der 17. April 2018